

Benediktbeuern eine Urkunde Barbarossas, in die unser Kanzleischreiber nur Signumzeile und Monogramm eintrug; wahrscheinlich hat er auch die Formulierung des restlichen Eschatokolls beeinflußt. Die Schrift der gesamten übrigen Urkunde stammt von einem Empfängerschreiber³⁶⁾. Formulierung und Ausfertigung des am gleichen Tag zugunsten der Kanoniker von S. Giorgio in Braida ausgestellten königlichen Privilegs lagen zur Gänze bei Arnold II. D³⁷⁾. Einen knappen Monat später wird ihm dann Diktat und Mundierung eines Diploms für Pistoia übertragen³⁸⁾.

In mancher Hinsicht problematisch sind einige Diplome, deren Entstehung in die erste Zeit nach der Kaiserkrönung Barbarossas fällt. Ein nicht näher datiertes kaiserliches Privileg für S. Maria in Portu zu Ravenna wurde von einem Empfängerschreiber mündiert. In Schrift und Diktat ist jedoch überaus deutlich der Einfluß des Arnold II. D zu erkennen, so daß infolgedessen eine von diesem geschriebene und verfaßte Vorlage (Konzept?) anzunehmen ist. Vielleicht handelt es sich um eine Zweitausfertigung, doch ist auch die Möglichkeit einer Verfälschung nicht von der Hand zu weisen³⁹⁾. Mit 1. Juli ist ein Privileg des Kaisers

fideliū sollers noverit industria, quod . ., vgl. Anm. 6; auch die Arenga scheint in diese Richtung zu weisen, was später noch näher aufgezeigt werden soll; verstümmelt ist vor allem die Datierung des Diploms.

³⁶⁾ St. 3709; Vorurkunde war DLo III. 77 bzw. DK III. 87; wie Hirsch im Diplomataapparat festgehalten hat, glaubte er auf Grund einiger spezieller Formulierungen (z. B. *.. inibi Deo et beato Benedicto servientes debitum servitutis pensum .. persolvant*), daß der Verfasser dieses Diploms ein Benediktiner gewesen sei; die Datierung entspricht aber ganz der Gewohnheit des Arnold II. D. Da Rekognition und Datierung aber kaum gleichzeitig mit Protokoll und Kontext geschrieben wurden (Tintenwechsel!), sind drei Phasen hinsichtlich der Entstehung der vorliegenden Urkunde anzunehmen: 1. der Empfängerschreiber verfaßt und schreibt Protokoll und Kontext — 2. der Kanzleinotar Arnold II. D trägt Signumzeile und Monogramm ein — 3. derselbe Empfängerschreiber mündiert nach dem Diktat des Arnold II. D Rekognition und Datierung.

³⁷⁾ St. 3709 a; Vorurkunde war DH IV. 364, die abgesehen von einigen geringfügigen Abweichungen vollständig übernommen wurde.

³⁸⁾ St. 3710; Vorurkunde war DO III. 284.

³⁹⁾ St. 3713; Vorurkunde war DLo III. 113 bzw. JL. 10013; Hausmann, Reichskanzlei S. 245 Anm. 1, bezeichnet das Diplom als „Fälschung mit echter Vorlage“; zur Schrift vergleiche Egger, Schreiber S. 208 f.; an charakteristischen Diktatmerkmalen des Arnold II. D sind zu nennen: die Einleitung der Publicatio durch *quocirca*, die die Verleihung des kaiserlichen Schutzes ausdrückende Wendung *.. sub nostre auctoritatis defensionem et imperialis dignitatis tuitionem et mundiburdium suscepimus*, welche also im Vergleich zu früheren hier noch etwas erweitert wurde (vgl. Anm. 33), die Verwendung von